

Text

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

- SO** Sondergebiet gemäss § 11 BauNVO
- zulässig:** Kliniken mit zugehörigen Verwaltungs-, Wohn- und Betriebsgebäuden.
- Bauweise a:** Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO) Gebäude ohne Längenbeschränkung mit seitlichem Grenzabstand zulässig.
- Verkehrsflächen:** Die in den Verkehrsflächen mit dem Zusatz "A" eingeschriebenen Höhen beziehen sich auf die Gehweghinterkante. Die eingetragenen Höhen ohne Zusatz "A" gelten für die im Plan bezeichneten Punkte.
- Die gestrichelt dargestellte Aufteilung der Verkehrsflächen - sowie die dazugehörenden Masse - sind Richtlinie. Das gilt auch für die im Plan enthaltenen - doppellinig gezeichneten - vorhandenen Bordsteinkanten.

Die Planunterlage ist nach Katasterunterlagen angefertigt, der Planinhalt geometrisch eindeutig festgelegt.

Stadtplanungsamt
Den 16. September 1969

I. A.

M. H. Schmidt

Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung in der Zeit vom 15.12.1969 bis 15.1.1970 öffentlich ausgelegen. (§ 2 (6) BBauG).

Stadtplanungsamt
Den 20. Jan. 1970

I. A.

M. H. Schmidt

Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg mit Erlass vom 22.6.1970 Nr.13-2210-400·1-S-Ca. genehmigt und durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 26 vom 2.7.70 rechtsverbindlich geworden (§§ 11, 12 BBauG).

Stadtplanungsamt
Den 20. Juli 1970

I. A.

M. H. Schmidt

Vermessungsdirektor